

Begründung
zur
Verordnung des Wissenschaftsministeriums
zur
Lehrverpflichtungsverordnung

Allgemeiner Teil

Vorliegend wird die Verordnung der Landesregierung über die Lehrverpflichtungen an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen (LVVO) vom 11.12.1995 überarbeitet und neu erlassen. Dabei geht es vor allem darum, die Duale Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) in die LVVO einzubeziehen, aber auch darum, die LVVO an eventuell geänderte Bedürfnisse anzupassen. Dies beinhaltet die Übernahme von Regelungen aus der für die DHBW bislang immer noch anwendbaren Lehrverpflichtungsverordnung für Berufsakademien (BALVVO) und die Anpassung von Regelungen der LVVO auf die Situation an der DHBW. Desweiteren wurden modernere Lehrformen stärker in der LVVO berücksichtigt, Ausgleichsmöglichkeiten flexibilisiert und Ausnahmeregelungen geschaffen für die Lehrverpflichtung von Akademischen Mitarbeitern, die verstärkt in der Forschung oder in der Krankenversorgung tätig sind.

Finanzielle Auswirkungen sind von den Änderungen nicht zu erwarten.

Von der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung nach Nummer 4.3 VwV-Regelungen wurde abgesehen, da erhebliche Auswirkungen offensichtlich nicht zu erwarten sind. Der betroffene Personenkreis ist klein (akademisches Personal an Hochschulen), und es geht überwiegend um die Zusammenführung bereits existierender Regelungen.

Einzelbegründungen

§ 1 (Allgemein)

Die Begrifflichkeiten, die ursprünglich in § 2 Abs. 1 und 2 LVVO normiert waren, werden in § 1 LVVO geregelt und damit vor die Klammer gezogen.

§ 1 Absatz 1

Nach der Umwandlung der Berufsakademien in eine Hochschule und Gründung der DHBW im Jahr 2009 passt die zuvor anwendbare Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Lehrverpflichtung und zur Präsenz der Professoren an Berufs-

akademien (Lehrverpflichtungsverordnung für Berufsakademien – BALVVO) vom 17. Oktober 2005 nicht mehr. Die Erarbeitung einer eigenen Lehrverpflichtungsverordnung für die DHBW ist zudem nicht notwendig; auf ggf. bestehende Besonderheiten an der DHBW kann durch Sonderregelungen in der LVVO reagiert werden. Die Lehrverpflichtungsverordnung für Universitäten, Pädagogische Hochschulen und Hochschulen für angewandte Wissenschaften wird somit auch für die DHBW als anwendbar erklärt und entsprechend angepasst.

§1 Abs. 2

Die Lehrverpflichtung der DHBW wird durch eine bestimmte Anzahl von Lehrstunden pro Studienjahr festgelegt und unterscheidet sich damit von der wochenweisen Darstellung (Semesterwochenstunden) der anderen Hochschularten. Diese unterschiedliche Darstellungsweise soll trotz Einbeziehung der DHBW in die LVVO beibehalten werden. Die Sonderstellung der DHBW ist dadurch gerechtfertigt, dass an der DHBW grundsätzlich über das ganze Jahr hinweg unterrichtet wird und es keine Semesterferien gibt. Die Lehre und die praktische Ausbildung in den beteiligten Ausbildungsstätten finden in dreimonatigem Wechsel statt. Eine Festlegung der Lehrverpflichtung in Semesterwochenstunden wäre damit unpraktikabel.

§ 1 Abs. 3

Die Regelung existierte sowohl in der BALVVO (§ 2 Abs. 1) als auch in der LVVO (§ 2 Abs. 2).

§ 2 (Allgemein)

Grundsätzlich soll sich an der Lehrverpflichtung der einzelnen Lehrenden nichts ändern. Die Regelung wurde leicht umstrukturiert in mehrere Absätze (statt Ziffern), da die Bezüge durch verschiedene Änderungen nicht mehr eindeutig waren.

§ 2 Abs. 1 Nr. 3

An der Höhe der Lehrverpflichtung der Professoren an der DHBW ändert sich nichts, sie entspricht dem in § 1 Abs. 1 Nr. 1 BALVVO festgelegten Umfang.

§ 2 Abs. 1 Nr. 6

Der Zusatz „an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen“ erfolgt zur Klarstellung, da in § 2 Abs. 2 geregelt ist, dass für Akademische Mitarbeiter an der DHBW und an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften keine Lehrverpflichtung gilt.

§ 2 Abs. 2

Diese Neuregelung gleicht die Akademischen Mitarbeiter an der DHBW denen an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften an. Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 der bisherigen LVVO unterliegen Akademische Mitarbeiter an Hochschulen für angewandte Wissenschaften keiner Lehrverpflichtung. Diese Regelung resultiert aus der Tatsache, dass an Hochschulen für angewandte Wissenschaften kein akademischer Mittelbau abgesehen von den Fachschulräten, die eine Lehrverpflichtung bis zu 28 Lehrveranstaltungsstunden haben, existierte. So ist die Lage auch an der DHBW. Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass zukünftig auch an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften und der DHBW akademische Mitarbeiter beschäftigt werden. Diese Regelung führt nicht zu einem generellen Verbot, in der Dienstaufgabenbeschreibung eines Akademischen Mitarbeiters dieser Einrichtungen festzuschreiben, dass er auch Dienstleitungen in der Lehre erbringen soll. Die Lehre wäre jedoch kapazitätsneutral; sie kann überdies nicht dem Ausgleich professoraler Lehre dienen. Soweit die Höhe der in der Dienstaufgabenbeschreibung festgelegten Lehre nicht von einem Zuwendungsgeber vorgegeben ist, sollte sie sich an der Bandbreitenregelung orientieren.

§ 2 Abs. 3

Für Akademische Mitarbeiter, die gleichzeitig in der Krankenversorgung tätig sind, wird eine feste Lehrverpflichtung bestimmt. Eine Reduzierung dieser festgelegten Lehrverpflichtung über § 10 ist nicht möglich. Es ist jedoch möglich, in der Dienstaufgabenbeschreibung eine andere Lehrverpflichtung nach der Bandbreitenregelung (Absatz 1 Nr. 6) festzulegen; in diesem Fall bleibt § 10 weiter anwendbar. Grund für die Festlegung der Lehrverpflichtung ist der erhebliche Verwaltungsaufwand für die Erstellung der Dienstaufgaben im Medizinbereich und für die Darlegung der einzelnen Lehrverpflichtungen bei der Überprüfung der Kapazität im Rahmen der sehr häufig vorkommenden Klagen auf einen Studienplatz.

§ 2 Abs. 4

Im Gegensatz zu den Akademischen Mitarbeitern an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen besteht an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und der DHBW keine Lehrverpflichtung, wenn keine Dienstaufgabenbeschreibung vorliegt. Dies ist die logische Konsequenz aus § 2 Abs. 2.

§ 2 Abs. 5

Die Bandbreitenregelung soll es dem wissenschaftlichen Nachwuchs ermöglichen, sich für Professuren zu qualifizieren, wofür Erfahrung in der Lehre ein wichtiger Baustein ist. Es hat sich allerdings gezeigt, dass in begründeten Einzelfällen das Bedürf-

nis bestehen kann, für Akademische Mitarbeiter, die Dienstleistungen überwiegend in der Forschung erbringen, die Lehrverpflichtung über die in der Bandbreitenregelung des § 2 Abs. 1 Nr. 6b als Mindestlehrverpflichtung vorgesehenen 5 SWS zu verringern. Die Regelung ist als Ausnahmeregelung eng auszulegen. Um kapazitätsneutral zu bleiben und den Akademischen Mitarbeitern weiterhin die Möglichkeit zu bieten, Erfahrungen in der Lehre zu sammeln, wird eine zeitlich befristete Ermäßigung auf 2 SWS ermöglicht, die jedoch parallel der Vorschrift des § 46 Abs. 1 Satz 3 ff. LHG für Professoren innerhalb der Hochschule auszugleichen ist.

§ 2 Abs. 9 Satz 2

Die eingefügten Ergänzungen („oder an der DHBW einem anderen Studienbereich“ und „an der DHBW das Präsidium“) ergeben sich aus der anderen Struktur sowie Zuständigkeit der DHBW. So sind die Studienakademien der DHBW in Studienbereiche eingeteilt (§ 27a Abs. 1 LHG), das Präsidium ist für die Verteilung der Lehre zuständig (§ 17 Abs. 6 S.3 LHG).

§ 2 Abs. 10

Die Lehrleitung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren. Hierzu stellt das Wissenschaftsministerium entsprechende Formulare zur Verfügung.

An der DHBW obliegt die Überwachung der Lehrverpflichtung nach § 17 Abs. 6 S. 3 LHG dem Präsidium. Sie kann diese Aufgabe und damit alle in der LVVO in diesem Zusammenhang geregelten Aufgaben auf die Rektorinnen oder Rektoren der Studienakademien nach § 17 Abs. 6 S. 7 i.V.m. § 16 Abs. 8 S. 1 LHG delegieren.

§ 3 Abs. 1 Satz 2 und 3

In § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 wird die Anrechnungsmöglichkeit der Weiterbildung (§ 31 LHG) klarstellend geregelt.

Die Regelung über die Anrechnungsmöglichkeit von Weiterbildung wurde 2003 in die LVVO aufgenommen, also vor Einführung der Bachelor- und Masterstudiengängen. Damals ging es darum, dass unter dem Aspekt des lebenslangen Lernens die Abgrenzung zwischen Grundausbildung und Weiterbildung zunehmend unscharf wurde. Der Begriff der Weiterbildung weicht heute erheblich von dem ab, was 2002 unter Weiterbildung verstanden wurde. Inzwischen werden unter den Begriff der Weiterbildung auch weiterbildende Bachelorstudiengänge (§ 31 Abs. 2 LHG) sowie Master verstanden. Bei Einführung der Anrechnung von Weiterbildungsangeboten mit Kostendeckungspflicht war Weiterbildung im Übrigen zwar Aufgabe der Hochschule, jedoch noch nicht Dienstaufgabe. Heute ist Weiterbildung Dienstaufgabe mit Ausnahme der Lehre in Kontaktstudiengängen (§ 31 Abs. 5 LHG).

Diese Differenzierung soll sich auch in der Anrechenbarkeit der Lehre in der Weiterbildung niederschlagen. So kann Lehre im Bereich der weiterbildenden Studiengänge, soweit sie im Hauptamt erbracht wird, angerechnet werden; Lehre im Bereich des Kontaktstudiums nur, wenn das Rektorat der Durchführung des Weiterbildungsangebots zugestimmt hat und es kostendeckend ist; defizitäre Angebote können angerechnet werden, wenn das Defizit durch andere Weiterbildungsangebote der Hochschule ausgeglichen werden kann.

Die Anrechnungsregelung stellt gegenüber der bisherigen Regelung nur eine geringe Änderung dar. bereits bisher waren aufgrund der Systematik des § 2 Abs. 3 LVVO (alt) weiterbildende Studiengänge sowie sämtliche Weiterbildungsangebote, die in einer Prüfungs- oder Studienordnung geregelt waren und deren Lehre im Hauptamt erbracht wird, per se anrechenbar. Nun wird klargestellt, dass Kontaktstudien, auch wenn sie über eine Prüfungs- oder Studienordnung oder Studienpläne verfügen sollten, nur bei Kostendeckung anrechenbar sind und die Anrechnung einem Zustimmungsvorbehalt des Rektorats unterliegt. Durch den Zustimmungsvorbehalt des Rektorats sollen die Hochschulen in die Lage versetzt werden, selbst zu bestimmen, in welche Weiterbildungsbereiche sie investieren und somit eine Anrechnung ermöglichen möchten.

Dabei ist jedoch zu beachten, dass Weiterbildung, auch weiterbildende Studiengänge, generell der Kostendeckungspflicht unterliegen. So dürfen Hochschulen in der Regel Weiterbildung nur dann anbieten, wenn die direkten Kosten des Angebots durch Gebühren, Entgelte und andere Einnahmen gedeckt sind (vgl. § 7 Abs. 1 LGebG i.V.m. § 2 Abs. 3 LHGebG). Von der Frage, ob die Hochschule dieser Kostendeckungspflicht nachkommt, soll jedoch die Anrechenbarkeit in den weiterbildenden Studiengängen nicht abhängig gemacht werden, um eine Verlagerung des unternehmerischen Risikos der Hochschulen auf die Lehrpersonen zu vermeiden. Anders ist die Anrechenbarkeit bei den Kontaktstudien ausgestaltet; hier kann eine Anrechnung nur erfolgen, wenn die Kostendeckung erreicht wird.

§ 3 Abs. 2 Sätze 5 bis 9

Die Ergänzung der modernen Ausgestaltungen trägt der Tatsache Rechnung, dass sich die Hochschuldidaktik in den letzten Jahren weiterentwickelt hat. Im Zentrum stehen dabei elektronisch unterstützte Ausgestaltungen von Lehrveranstaltungen. Auch innovative Lehrformen, wie z.B. problemorientiertes Lernen, forschungsbasiertes, forschungsorientiertes, forschendes Lernen, projekt-, erfahrungs-, praxisbezogenes Lernen, sowie Service- und Social Learning können unter diese Kategorie gefasst werden, falls sie nicht unter die traditionellen Lehrveranstaltungsformate nach

den Sätzen 1 bis 4 (Vorlesungen, Übungen, Seminare, Kolloquien usw.) gefasst werden können.

Die Ergänzung stellt klar, dass auch die Einfügung solcher Elemente in Lehrveranstaltungen die Anrechenbarkeit der einzelnen Lehrveranstaltungstypen nicht in Frage stellt und auf die Lehrverpflichtung angerechnet wird. Zur Beurteilung, ob und in welcher Höhe die Veranstaltung auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden kann, sollte die Veranstaltung im Aufwand für Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung in der Summe mit einer Präsenzveranstaltung zu vergleichen sein (Satz 7); dabei kann durchaus die Vorbereitung einen größeren Raum einnehmen als die Durchführung, solange die Summe dieser Elemente vergleichbar ist. Die Veranstaltung muss jedoch eine individuelle Betreuungsleistung im Sinne einer persönlichen Lehrleistung enthalten.

Der Hinweis in Satz 6, dass es sich um Lehrveranstaltungen im Sinne dieser Verordnung handelt, soll darauf hinweisen, dass die übrigen Regelungen der Verordnung für Lehrveranstaltungen hier ebenfalls anwendbar sind.

Im Verhältnis mit Absatz 7 handelt es sich hier um die speziellere Regelung (Satz 8), d.h. hier ist bereits die Erstellung der internetbasierten Ausgestaltungen von Lehrveranstaltungen umfasst, so dass eine kumulative Anrechnung nach dieser Vorschrift und Abs. 7 nicht erfolgen kann. Ist der Lehrende also nicht Ersteller, so ist die Veranstaltung entsprechend geringer anzurechnen. Ist der Lehrende nur Ersteller, nicht jedoch derjenige, der die Veranstaltung durchführt, gilt für ihn als Ersteller nur die Anrechnung nach Absatz 7.

§ 3 Abs. 3 2. HS a.E.

Der Einschub dient der Klarstellung. Dass die fachliche Betreuung der Studierenden während des integrierten praktischen Studiensemesters angerechnet werden kann, war so bereits im Einführungserlass der LVVO vom 23.07.1997 (Az. 270.30-N/66) festgeschrieben, da die Betreuung wesentlicher Bestandteil der Lehre an den HaW ist.

Angemessen ist die Anrechnung unter den folgenden Voraussetzungen:

Für die Anrechnung von einer Lehrveranstaltungsstunde auf die Lehrverpflichtung sind im praktischen Studiensemester zehn Studierende mit jeweils ca. vier Stunden zu betreuen; für die Anrechnung von vier Lehrveranstaltungsstunden sind 40 Studierende zu betreuen. Die Anrechnung kann nur erfolgen, wenn die Betreuungstätigkeit genehmigt wurde. Mit dem Antrag sind Namenslisten der zu betreuenden Studierenden vorzulegen.

Reine Korrekturzeiten können nicht angerechnet werden.

Die DHBW wird in die Regelung einbezogen. Die Anrechnungsmöglichkeit ist für die Betreuung an der DHBW auf Jahreslehrstunden entsprechend umzurechnen.

§ 3 Abs. 4

Für die Umrechnung von Lehrveranstaltungsstunden, die nicht in Semesterwochenstunden ausgedrückt werden (z.B. Blockveranstaltungen), ist die Summe der einzelnen Unterrichtsstunden durch die Zahl der Vorlesungswochen des jeweiligen Semesters zu teilen. Das Ergebnis wird bis einschließlich der ersten Nachkommastelle angerechnet; weitere Nachkommastellen werden gestrichen.

§ 3 Abs. 4 Satz 2

Die Einfügung ist Konsequenz aus der unterschiedlichen Darstellung der Lehrveranstaltungsstunden (Semesterwochenstunden und Jahresstunden).

§ 3 Abs. 6 Satz 1

Für die DHBW wird eine Sonderregelung für die Anrechnung der Studienabschlussarbeiten eingeführt, deren Höchstumfang der Anrechnungsmöglichkeiten diejenigen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften, die für Professoren eine vergleichbare Lehrverpflichtung wie an der DHBW vorsieht und daher als Vergleich herangezogen werden kann, übersteigt. Während die Deckelung bei den anderen Hochschularten bei 2 SWS liegt, was für Professoren an Hochschulen für angewandten Wissenschaften ca. 11 % der Lehrverpflichtung bedeutet, liegt die Deckelung bei der DHBW mit 80 Jahresstunden bei ca. 14 %. Diese Deckelung war bereits in der BALVVO in § 2 Abs. 4 vorgesehen. Die Begründung für eine höhere Anrechnungsmöglichkeit an der DHBW liegt darin, dass dort deutlich weniger Professoren beschäftigt sind als an anderen Hochschularten und die Quote der Lehrbeauftragten entsprechend hoch ist. Eine weitergehende Anrechnung war nicht angezeigt.

§ 3 Abs. 6 Satz 2

Es wird darauf verzichtet, in Satz 2 gesonderte Regelungen für die Anrechenbarkeit der Betreuung von Bachelorabschlussarbeiten aufzunehmen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass es sich bei den geregelten Anrechnungssätzen um Obergrenzen handelt. Die Hochschule hat in jedem Einzelfall den Anrechnungsumfang individuell zu bestimmen. Die Obergrenze soll dabei nur bei besonders komplexen Arbeiten (z.B. Masterarbeiten) erreicht werden, andere, weniger komplexe oder umfangreiche Arbeiten (z.B. Bachelorarbeiten), sind entsprechend geringer anzusetzen. Auf das bisher festgeschriebene Verbot der Bruchteilsanrechnung wird verzichtet. Eine Anrechnung kann jedoch nur bis zu einer Nachkommastelle erfolgen.

§ 3 Abs. 7

Wie bereits in § 2 Abs. 9 der Vorversion der LVVO umfasst die Regelung nicht die technische Unterstützung der E-Learning-Module bzw. die Vermittlung entsprechender technischer Kompetenzen. Dies ist Aufgabe der Hochschule, insbesondere ihrer Infrastruktureinrichtungen gemäß § 28 LHG. Der Zeitaufwand für die technische Unterstützung konkreter Lehrveranstaltungen eines anderen Lehrenden ist daher nicht gemäß § 3 Abs. 7 (ehemals § 2 Abs. 9 LVVO a.F.) anrechenbar (Landtagsdrucksache 14/2486 vom 12.03.2008).

Dient die internetbasierte Ausgestaltung der Lehrveranstaltung auch als Grundlage einer Lehrveranstaltung im Sinne von Abs. 2 Sätze 5 bis 8, so kann eine Anrechnung nach Abs. 7 nur dann erfolgen, wenn der Ersteller nicht auch derjenige ist, der die auf dem Modul basierende Lehrveranstaltung anbietet. Ist dies der Fall, erfolgt eine Anrechnung nur nach Abs. 2.

Die Aktualisierung der internetbasierten Ausgestaltung der Lehrveranstaltung kann, ebenso wie bei „klassischen“ Lehrveranstaltungen, nicht auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden; das Lehrangebot aktuell zu halten ist Dienstaufgabe.

§ 3 Abs. 8 Sätze 2 und 3

Die Ergänzungen ergeben sich aus der unterschiedlichen Struktur der DHBW (siehe Begründung zu § 2 Abs. 9 Satz 2).

§ 4

Die Ergänzungen ergeben sich aus der unterschiedlichen Struktur der DHBW (siehe Begründung zu § 2 Abs. 9 Satz 2).

§ 5 Abs. 1 Satz 3

Um eine größere Flexibilisierung zu schaffen, kann ein Überdeputat innerhalb von fünf Jahren ausgeglichen werden. Mit dieser Regelung soll den Hochschulen entgegengekommen werden, die eine Flexibilisierung fordern. Erfolgt kein Ausgleich innerhalb dieses Zeitabschnitts oder scheidet die Lehrperson aus dem Dienst aus, verfällt das Überdeputat. Unterdeputate sind wie bisher innerhalb von drei Jahren auszugleichen.

Für den Ausgleich sind ab Entstehen des Über- oder Unterdeputats semesterweise feste Abschnitte von drei bzw. fünf Jahren zu bilden, innerhalb derer das entstandene Über- oder Unterdeputat auszugleichen ist. Diese Abschnitte sind zu dokumentieren.

Eine weitergehende Flexibilisierungen kommen nicht in Betracht, da sie die Gefahr bergen, zu einer „Bugwelle“ an Überdeputat und in kleineren Fächern zu kapazitätsrechtlichen Verwerfungen zu führen.

Zur Verbesserung der Flexibilität steht es den Hochschulen frei, nach Art. 15 EH-FRUG eine Fakultätspauschale zu bilden.

Aufgrund es sozialen Schutzgedanken wird der Ablauf der Drei- bzw. Fünf-Jahresfrist durch Mutterschutz, Elternzeit und Pflegezeiten gehemmt. Andere Unterbrechungen wie z.B. ein Forschungssemester, hemmen den Ablauf nicht.

§ 5 Abs. 1 Satz 4

Die Ergänzungen ergeben sich aus der unterschiedlichen Struktur der DHBW (siehe Begründung zu § 2 Abs. 9 Satz 2).

§ 6 Satz Abs. 1 Sätze 1 und 2

Die Ergänzungen ergeben sich aus der unterschiedlichen Struktur der DHBW (siehe Begründung zu § 2 Abs. 9 Satz 2).

§ 7 Abs. 2

Das KIT ist, soweit es die Aufgabe einer Universität nach § 2 KIT-Gesetz wahrnimmt (§ 1 Abs. 2 LHG), ebenfalls von den Regelungen der LVVO umfasst. Nachdem das KIT zum 01.01.2013 die Dienstherrn- und Arbeitgeberfunktion erhalten hat, ist es konsequent, dass es auch selbst für bei den anderen Hochschulen dem Wissenschaftsministerium vorbehaltene Entscheidungen nach der LVVO zuständig ist. Da es in § 7 Abs. 1 Nr. 1 um Vorstandsmitglieder geht, wird die Zuständigkeit entsprechend der Zuständigkeitssystematik des § 13 Abs. 6 KIT-Gesetz auf die oder den Vorsitzenden des Aufsichtsrats übertragen. Die Mitwirkung und Einwilligung des Wissenschaftsministeriums und des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (vgl. § 13 Abs. 6 KIT-Gesetz) sind in diesem Zusammenhang entbehrlich.

§ 7 Abs. 4

Die DHBW wird in die Regelung einbezogen.

§ 8 Abs. 3

An den Pädagogischen Hochschulen kann an größeren Fakultäten das Bedürfnis nach einer höheren Freistellungspauschale bestehen, da größere Fakultäten auch mehr Aufwand bedeuten können. Soweit eine Freistellungspauschale jedoch über 8 SWS hinausgeht, ist die Differenz auszugleichen.

§ 8 Abs. 5 Reduzierung der Fakultätspauschale bei hauptamtlichem Dekan

Hauptamtliche Dekane sind gemäß § 24 Abs. 4 Satz 9 i.V.m. § 17 Abs. 4 LHG von der Verpflichtung zur Lehre befreit. Daher ist es sachgerecht, die Fakultätspauschale

für Fakultäten, die von einem hauptamtlichen Dekan geleitet werden, zu verringern, da der Dekan keiner Reduzierung nach der LVVO bedarf.

§ 8 Abs. 8

Die Regelung des § 8 zielt auf die klassische Fakultätsstruktur. Soweit von dieser abgewichen wird wie z.B. an den Universitäten Konstanz und Tübingen, besteht das Bedürfnis nach einer entsprechend abgewandelten, jedoch an § 8 orientierten Regelung. Deshalb wird das MWK ermächtigt, bei abweichender Fakultätsstruktur eine an § 8 orientierte Sonderregelung zu schaffen. Dies soll zum einen verhindern, dass Einzelfallregelungen in die Verordnung aufgenommen werden müssen und dass jede Umstrukturierung einer Hochschule die Änderung der vorliegenden Verordnung notwendig macht. Bisher fand sich eine spezielle Regelung für die Universität Konstanz in der LVVO (§ 6a Abs. 2 Satz 5 LVVO a.F.), die nun gestrichen und gemäß § 8 Abs. 6 in eine Sonderregelung überführt wird. Für den Geschäftsbereich des KIT ist dieses für den Erlass einer eventuell notwendigen Sonderregelung selbst zuständig und ermächtigt.

§ 9 Freistellung für Leitungsfunktionen an den Studienakademien der DHBW

In diesem Paragraphen sollen vergleichbar zu 7 a und 7 b die Ermäßigungen der Leitungsfunktionen geregelt werden. Da die Systematik der DHBW als eine Hochschule mit Studienakademien nicht mit den anderen Hochschulen, die in Zentralebene und Fakultäten gegliedert sind, übereinstimmt, ist eine eigene Regelung erforderlich. Der Vollständigkeit halber wird die Lehrverpflichtung des Rektors, die sich aus § 27 a Abs. 4 Satz 5 LHG ergibt, in Abs. 1 erwähnt. Im Übrigen ist eine Anpassung an die Systematik der LVVO in dem Sinne erfolgt, dass nicht unterschiedliche (originäre) Lehrverpflichtungen festgelegt werden, sondern die für jede Professorin und jeden Professor bestehende Grundlehrverpflichtung nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 für die übernommene Funktion reduziert wird. Diese sind der Höhe nach für Prorektorinnen und Prorektoren und den Leiterinnen und Leitern einer Außenstelle gegenüber der BALVVO nicht verändert. Es wird eine Obergrenze festgelegt. Innerhalb dieser Obergrenze muss das DHBW Präsidium je nach Größe der DHBW, Studierendenzahl und Aufgabenmenge jeweils im Einzelfall bestimmen, welche Ermäßigung konkret gewährt werden kann. Das Präsidium der DHBW hat hierbei eine an den genannten Bemessungsmaßstäben orientierte Vergabep Praxis zu entwickeln.

Dieselbe Obergrenze wird auch für die Ermäßigung für Studienbereichsleiterinnen und Studienbereichsleiter festgelegt. Bei dieser Obergrenze, die deutlich höher liegt als die für Studienbereichsleitungen vorgesehene Ermäßigung in der BALVVO, wird berücksichtigt, dass teilweise sehr große Studienbereiche existieren und Studienbereichsleiterinnen und Studienbereichsleiter, die nicht gleichzeitig Prorektorinnen und

Prorektoren sind, inzwischen die Ausnahme an der DHBW darstellen. Die Obergrenze kann jedoch nur für die Leitung sehr großer Studienbereiche ausgeschöpft werden. Auch hier hat das Präsidium der DHBW jeweils im Einzelfall, bemessen an der Größe des Studienbereichs in Studierendenzahl und Aufgabenmenge, zu beurteilen, welche Ermäßigung angemessen ist.

Für die Leitung eines Studienbereichs mit mehr als 4.000 Studierenden kann zusätzlich eine Ermäßigung um bis zu 80 Jahreslehrveranstaltungsstunden gewährt werden. Auch hier handelt es sich um eine Obergrenze, die es in das Ermessen des Präsidiums der DHBW stellt, ob und wenn ja welche weitere Ermäßigung aufgrund des Aufgabenumfangs angemessen ist.

Auch hinsichtlich der Ermäßigung für die Studiengangsleitung wurde bis zu einer Betreuung von drei Kursen eine flexiblere Regelung getroffen, die vom Präsidium der DHBW je nach Anzahl der Kurse und anderen Faktoren (z.B. erstmalige Einrichtung eines Studiengangs, Unterstützung der Studiengangsleitung durch ein Studiengangsmanagement oder Serviceeinrichtungen) im Einzelfall konkretisiert werden muss. Insbesondere die Einsetzung eines hauptamtlichen Studiengangsmangers ist bei der Bemessung der Ermäßigung für die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter entsprechend zu berücksichtigen und kann, soweit keine zusätzlichen Aufgaben mehr anfallen, die über die normale Belastung in der Selbstverwaltung hinausgehen, zu einem Wegfall der Lehrermäßigung führen.

Die Ermäßigungen für Leitungsfunktionen können nicht kumulativ gewährt werden. Diese Regelung gleicht die DHBW an die für die anderen Hochschularten geltende Rechtslage aus § 8 Abs. 7 an.

§ 11

Die DHBW wird in § 11 mit aufgenommen, so dass die Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sowie weiteren Aufgaben und Funktionen in der Verwaltung bis zu 7 % des Gesamtumfangs der Lehrverpflichtung ermäßigt werden können. Eine sehr ähnliche Regelung fand sich in § 5 BALVVO. Dort wurde eine Festlegung der Höchstsätze für den Gesamtumfang der Ermäßigung pro Berufsakademie durch das Wissenschaftsministerium festgelegt.

Eine Erhöhung des Ermäßigungspools über 7 % hinaus ist nicht angezeigt, da dies zu einem Abbau an Kapazität führen würde. Für Forschungsaufgaben können Aufgaben in der Lehre über § 46 Abs. 1 Satz 3 LHG reduziert werden.

Bei der Berechnung der 7 %-Grenze ist von der Zahl der besetzbaren Stellen jeweils zum 01.03. und 01.09. des Jahres auszugehen. Stellen, die aufgrund von § 8 Abs. 3 KapVO nicht in die Kapazitätsberechnung einbezogen wurden, bleiben auch bei der Berechnung der 7 %-Grenze unberücksichtigt. Die mit Funktionsträgern (Prorektoren

u.a.) besetzten Stellen sind jeweils mit dem tatsächlichen Lehrdeputat, also nach der Ermäßigung nach § 6 ff LVVO, anzusetzen.

Die Deckelung der Ermäßigung für einzelne Professoren aus dem Ermäßigungspool, (ehemals § 8 Absatz 2 LVVO) wird aufgehoben, um die Flexibilität der Hochschulen zu vergrößern. Es wird davon ausgegangen, dass die Streichung nicht zu einer extremen Ungleichverteilung der Aufgaben und Freistellungen an den Hochschulen führt.

§ 12 Abs. 3

Da, wie oben bereits unter § 7 Abs. 2 dargestellt, das KIT Dienstherrnfähigkeit und Arbeitgebereigenschaft hat, wird die Zuständigkeit für Einzelfallentscheidungen nach § 12 Abs. 1 und 2 auf die oder den Vorstandsvorsitzenden (Präsidenten oder Präsident) des KIT als Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzten der Beamtinnen und Beamten (§ 13 Abs. 7 KIT-Gesetz) übertragen.

§ 13

Die Ermäßigungsmöglichkeiten für schwerbehinderte Menschen wird ausgeweitet.

§ 14 Satz 2

Es gibt HaW, die nicht über eine Fakultätsstruktur verfügen. Für diese wird festgelegt, dass der akademische Senat die Entscheidungen trifft, für die nach der LVVO der Dekan oder die Fakultät zuständig ist.

§ 15 Satz 2

Da der Semesterbeginn an den Hochschulen nicht einheitlich geregelt ist, wird für die Anwendbarkeit nicht auf ein konkretes Datum, sondern den Beginn des Wintersemesters 2016/2017 abgestellt.